



Beschlussvorlage Nr. 2018/148

13.06.2018

Federführend: Stadtplanungsamt

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Sanierungsgebiet "Gewerbepark Dätzweg"
Satzung zur Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Gewerbepark Dätzweg" in Rottenburg am Neckar gem. § 162 Baugesetzbuch (BauGB)

Beratungsfolge:

Gemeinderat	10.07.2018	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

-

Beschlussantrag:

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gewerbepark Dätzweg“ vom 15.11.2011 werden gem. § 162 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg aufgehoben.

Anlagen:

1. Plan Abgrenzung Sanierungsgebiet „Gewerbepark Dätzweg“
2. Satzungstext Aufhebung Sanierungsgebiet „Gewerbepark Dätzweg“

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Thomas Weigel
Erster Bürgermeister

gez. Angelika Garthe
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs- ermächtigung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Bereits verfügt über	EUR
- in Höhe von	EUR	Somit noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
		Diese Restmittel werden noch benötigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgekosten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

- Jugendvertretung Integrationsbeirat Behindertenbeirat

Begründung

Die Abrechnung des Sanierungsverfahrens gegenüber der Land Baden-Württemberg wurde durchgeführt und mit Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 19.02.2018 beendet.

Nach § 162 Absatz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist. Im Rahmen der Sanierungsmaßnahme „Gewerbepark Dätzweg“ wurden städtebauliche Missstände behoben oder verbessert, soweit öffentliche Sanierungsfördermittel zur Verfügung standen. Die Sanierungsmaßnahmen sind nunmehr abgeschlossen; der Rückbau der alten Bausubstanzen wurde vorgenommen und damit eine Neuordnung der Fläche ermöglicht.

Der Beschluss der Gemeinde, durch den die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes ganz oder teilweise aufgehoben wird, ergeht als Satzung (vgl. Anlage 2). Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird die (Aufhebungs-) Satzung rechtsverbindlich (§ 162 Absatz 2 BauGB).

Alexander Braun